

# Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Die Hausordnung soll dazu beitragen, das Verständnis hierfür zu fördern und gleichzeitig die Pflege und Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen zu sichern. Jeder Bewohner sollte daher bemüht sein, die nachfolgenden Punkte genauestens einzuhalten.

## I. Hausreinigung - Große Kehrwoche

Die Hausreinigung dauert von Sonntag früh 0 Uhr bis Samstagabend 24 Uhr.

Haus und Außenanlage sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind von dem verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

Die Hausbewohner haben im wöchentlichen Wechsel

- die Kellerflure vor den einzelnen Kellerräumen,
- den allgemeinen Abstellraum,
- den Trockenraum,
- den gemeinsamen Speicher,
- die Zugangstreppe zum Speicher,
- die Außenanlage,
- die Zugangswege zum Haus

zu reinigen.

Im Winter sind die Zugangswege zum Haus und die Gehwege entlang dem Haus gemäß der von der zuständigen Polizeibehörde herausgegebenen Polizeiverordnung von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu streuen.

## Kleine Kehrwoche

Die Treppenhausreinigung ist innerhalb der einzelnen Stockwerke wochenweise von den jeweiligen Mietparteien vorzunehmen und umfaßt:

im Erdgeschoß: Zugangstreppe, Podest vor den Wohnungen, Haustüre (Glas- und Metallteile), Podest an und vor der Haustüre und Abgangstreppe zum Keller.

in den weiteren Stockwerken: Zugangstreppe zum jeweiligen Stockwerk, Podest vor den Wohnungen und Treppenhausfenster.

Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit sollte der Schlüssel hinterlegt und die Genossenschaft hierüber informiert werden.

## II. Schutz vor Lärm

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr morgens untersagt. Fernseh-, Radio- und Tonbandgeräte sind **s t e t s** auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien, auf Balkonen, Loggien usw. darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in der Wohnung und im Haus starke Geräusche nicht zu vermeiden, z.B. Staubsaugen, Wäschewaschen, -trocknen, Basteln u. dgl., sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr vorzunehmen. An **S o n n - u n d F e i e r t a g e n** ist **j e g l i c h e r** ruhestörender Lärm zu vermeiden.
3. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr morgens unterbleiben.
4. Festlichkeiten aus besonderem Anlaß, die sich **ü b e r 22** Uhr hinaus erstrecken, sollten den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden. Bei schwerer Erkrankung eines Mitbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.
5. Beim Abstellen von Motorfahrzeugen im Wohnbereich ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden.
6. Kindern ist wegen der Lärmbelästigung und damit verbundenen Unfallgefahren das Spielen im Treppenhaus, in den Kellern und vor den Haustüren **n i c h t** gestattet.

## III. Pflege von Grundstück und Haus

1. Schäden an den gemeinschaftlichen Anlagen fallen **a l l e n** Mietern zur Last. **J e d e r** Mieter sollte daher im eigenen Interesse bestrebt sein, solche Schäden zu vermeiden.
2. Die Grün- und Pflanzenflächen dürfen nicht als Lager-, Spiel- und Abstellplatz verwendet werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Grünflächen ist verboten.
3. Zum Abstellen der Fahrräder im Fahrradraum ist - soweit vorhanden - die Kelleraußentüre zu benutzen. An der Hauswand des Hauses dürfen **k e i n e** Fahrräder und sonstige Fahrzeuge abgestellt werden. Das Reparieren solcher Fahrzeuge ist **n u r i m e i g e n e n K e l l e r** gestattet. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, daß kein Öl und sonstige stark riechende Flüssigkeiten verschüttet werden.

#### IV. Sicherheit

1. Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren von 22 bis 6 Uhr und die Kellereingänge **s t ä n d i g** verschlossen zu halten. Wer die Haustüre zwischen 22 und 6 Uhr öffnet, hat sie sofort nach Eintritt in das Haus wieder abzuschließen.
2. In den Hauseingängen und Treppenpodesten dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen leicht entzündlichen Gegenständen und geruchsverursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist verboten. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen auf Balkonen, Loggien und Außenanlagen ist **n i c h t** gestattet.
4. Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie die Genossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen:
  - **k e i n** offenes Licht benutzen,
  - **k e i n e n** elektrischen Schalter betätigen,
  - **a l l e F e n s t e r ö f f n e n**,
  - **d e n H a u p t h a h n** schließen.
5. Versagt die allgemeine Flur- und Treppenhausbeleuchtung, ist dies **u n v e r z ü g l i c h** der Genossenschaft zu melden. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.
6. Es ist den Hausbewohnern nicht gestattet, Veränderungen an der Licht-, Heizungs- und Breitbandkabelanlage vorzunehmen. Stromentnahmen vom Allgemeinzähler zum persönlichen Bedarf sind verboten.
7. Der Hausbewohner hat Schäden und Störungen an technischen Anlagen, wie z.B. Heizung, Aufzug und Gemeinschaftsantenne, **u n v e r z ü g l i c h** der Genossenschaft mitzuteilen. Es ist **n i c h t** erlaubt, die Behebung der Störung **s e l b s t** in Auftrag zu geben. **N u r** vom **V e r m i e t e r b e a u f t r a g t e P e r s o n e n** sind berechtigt, Arbeiten an den Anlagen durchzuführen. Der Hausbewohner hat dem von der Genossenschaft Beauftragten Zutritt zur Wohnung zu gestatten.
8. Wird Ungeziefer in der Wohnung, im Keller oder in den Allgemeinräumen festgestellt, ist dies **u m g e h e n d** der Genossenschaft anzuzeigen, damit eine sinnvolle Bekämpfung vorgenommen werden kann.

## V. Strom und Wasser

1. Es ist darauf zu achten, daß in Flur, Treppenhaus und Keller das Licht nicht unnötig brennt.
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen mit dem Wasser der Wohnanlage ist aus Umweltgründen nicht gestattet.

## VI. Allgemeine Hinweise

1. Abfall und Unrat dürfen nur in dafür bestimmte Müllbehälter geworfen werden. Es ist darauf zu achten, daß kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen und dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.  
In die Toiletten und Abflußbecken dürfen keine Abfälle irgendeiner Art geworfen werden. Auch darf Müll nicht in Plastiktaschen, Kartons usw. weder im Keller, auf dem Balkon, noch an einem anderen Platz im Haus bzw. außerhalb des Hauses gelagert werden.
2. Sollte es notwendig sein, daß Wäsche auf dem Balkon getrocknet werden muß, ist dies unterhalb der Balkonbrüstung vorzunehmen.  
- Denken Sie bitte dabei an das Gesamtbild der Wohnanlage.  
In den Trockenraum und auf den Speicher sollte keine tropfnasse Wäsche aufgehängt werden. Über die Benutzung des Trockenraumes sollten sich die Mieter untereinander absprechen.
3. Das Reinigen von Teppichen, Textilien und Schuhwerk darf nicht vor den Fenstern, über den Balkonbrüstungen und im Treppenhaus erfolgen.
4. Blumenbretter und -kästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen der Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, daß kein Wasser an der Hauswand entlang und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
5. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung - vor allem die Küche - nicht entlüftet werden.
6. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Sie dürfen zum Lüften nur kurzfristig geöffnet werden. Auch ist darauf zu achten, daß diese Fenster nachts geschlossen sind.
7. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

Mosbach, im Dezember 1999

Baugenossenschaft  
Familienheim Mosbach eG